

**Satzung
über die Unterbringung von Obdachlosen
in der Gemeinde Friedland (Obdachlosensatzung)**

Präambel

Obdachlosigkeit entsteht meist, wenn Betroffene in einer schwierigen psychosozialen Lage sind. Bei der Entstehung sind häufig Erkrankungen beteiligt. Eine frühzeitige (bei Entstehung der Obdachlosigkeit) Anbahnung von Hilfen kann dazu beitragen, die Betroffenen zu stärken und längere Wohnungslosigkeit zu verhindern. Parallel zu der Versorgung mit Wohnraum sollen daher in Absprache mit den Betroffenen Kontakte zu Hausärzten und Institutionen hergestellt werden, ggf. auch die Vermittlung von Terminen.

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

(1) Die Gemeinde Friedland stellt zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen in angemieteten oder im Eigentum der Gemeinde stehenden Unterkünften Wohnraum zur Verfügung. Bei den Obdachlosenunterkünften handelt es sich um öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Friedland.

(2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme sowie vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen oder solchen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und offensichtlich nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft oder Wohnung zu beschaffen. Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht zur dauerhaften Wohnnutzung bestimmt.

(3) Die von der Gemeinde Friedland nach dieser Satzung bereitgestellten Unterkünfte, sind unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Friedland. Die Gemeinde Friedland tritt als örtlich zuständige Obdachlosenbehörde an die Stelle der Eigentümer bzw. Besitzer. Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung in der Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Für die Dauer dieser Nutzung ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2 Begründung des Nutzungsrechts

(1) Das Recht auf Nutzung einer Obdachlosenunterkunft wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der Gemeinde Friedland begründet, die in der Regel für jeweils einen Monat erfolgt. Ein Mietverhältnis entsteht nicht. Die Nutzung ist nur für Wohnzwecke zulässig.

(2) Anspruch auf bestimmte Räume oder einen besonderen Standard besteht nicht. Der eigenmächtige Bezug von Räumen und die Aufnahme anderer Personen sind untersagt.

(3) Die Nutzerinnen und Nutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurde.

(4) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.

(5) Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.

(6) Abstellräume gehören nicht zu den Obdachlosenunterkünften. Soweit vorhanden, können sie mit schriftlichem Bescheid überlassen werden.

(7) Das Halten von Tieren in Obdachlosenunterkünften ist untersagt. Ein trotz Verbot gehaltenes Tier ist nach Aufforderung des Fachdienstes Ordnung unverzüglich vom Halter zu entfernen. Kleintiere dürfen in Ausnahmefällen mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Friedland gehalten werden.

§ 3 Nutzungseinschränkungen

(1) Die Gemeinde Friedland ist berechtigt, auch vor Ablauf der Nutzungsdauer das Nutzungsrecht einzuschränken, eine andere Unterkunft zuzuweisen oder die Zusammenlegung mit anderen Obdachlosen insbesondere dann zu verfügen, wenn

- a) wiederholt Störungen der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn aufgetreten sind,
- b) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist und dadurch eine bessere Ausnutzung der Unterkünfte erzielt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn dadurch freigewordener Raum nicht sofort wieder belegt wird und lediglich für die Unterbringung anderer Obdachloser vorgehalten werden soll,
- c) die Räumung für Bauarbeiten nötig wird,
- d) Nutzungsgebühren und Nebenkosten für mindestens 3 Monate im Rückstand sind,
- e) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
- f) in Anspruch genommene Räume für die Gemeinde Friedland nicht mehr zur Verfügung stehen,
- g) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind den betroffenen Personen vorab schriftlich unter Terminsetzung anzukündigen.

§ 4 Hausordnung

(1) Innerhalb der Obdachlosenunterkünfte und auf den dazugehörigen Grundstücken hat sich jede Person so zu verhalten, dass niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

(2) Innerhalb der Obdachlosenunterkünfte ist das Rauchen untersagt.

(3) Die Beauftragten der Gemeinde Friedland sind berechtigt, den Bewohnern und Bewohnerinnen sowie Besuchern und Besucherinnen Weisungen zu erteilen und darüber hinaus gegen Besucher und Besucherinnen ggf. ein Hausverbot zu erteilen. Sie sind auch berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung in der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. In Fällen besonderer Dringlichkeit können die Unterkünfte ohne Vorankündigung betreten werden, und zwar auch in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

(4) Die mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte betrauten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften zu betreten.

§ 5 Haftungsgrundsätze

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen oder gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung oder durch Gäste vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

(2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen und Sachschäden, die den Nutzerinnen und Nutzern von Obdachlosenunterkünften oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Friedland nicht.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften werden Nutzungsgebühren und Nebenkosten erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der jeweils geltenden Obdachlosengebührensatzung für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Friedland.

§ 7 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet mit dem Eintreten folgender Voraussetzungen:

- a) mit dem Auszug oder der Aufgabe,
 - b) wenn sie nicht innerhalb von 7 Tagen ab festgesetztem Einweisungstermin bezogen ist,
 - c) wenn sie nur zum Abstellen von Hausrat genutzt wird oder
 - d) wenn sich die oder der Nutzungsberechtigte dort länger als 1 Monat nicht aufhält.
- Der Aufenthalt schließt das regelmäßige Schlafen ein.

(2) Durch die Beendigung des Nutzungsrechts nach Abs. 1 ergibt sich eine Räumungspflicht.

(3) Kommen die die Obdachlosenunterkünfte nutzenden Personen dieser Pflicht nicht nach oder ist deren Aufenthalt unbekannt, darf die Gemeinde Friedland die vorhandenen Gegenstände aus der Unterkunft entfernen und in die Türen andere Zylinder einbauen.

(4) Die Gemeinde Friedland haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

(5) Eine Verpflichtung der Gemeinde Friedland zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG), in der zurzeit gültigen Fassung, zur Deckung von rückständigen Benutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

(6) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurück gegebene Schlüssel und die Verwahrung von Gegenständen sind von der Nutzerin bzw. dem Nutzer zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des NKomVG handelt, wer

- a) entgegen § 2 Abs. 1 und 3 eine Unterkunft ohne schriftliche Zuweisungsverfügung bezieht oder sie für andere als Wohnzwecke nutzt,
- b) entgegen § 2 Abs. 7 trotz Verbot ein Tier in einer durch die Gemeinde Friedland zur Verfügung gestellten Obdachlosenunterkunft hält,
- c) entgegen § 3 Abs. 1 einem Bescheid über die Nutzungseinschränkung, Umsetzung oder Zusammenlegung nicht Folge leistet,
- d) das Zutrittsrecht nach § 4 Abs. 3 verwehrt,
- e) der Räumungspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen folgenden Monats in Kraft.

Friedland, 23.03.2023

Gemeinde Friedland

LS

gez. Friedrichs
Bürgermeister